CHANCELLERIE D'ÉTAT
DU CANTON DU VALAIS

STAATSKANZLEI
DES KANTONS WALLIS

EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 14. MRZ. 2001

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Niedergesteln vom 12. Februar 2001 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung am 14. April 2000 beschlossenen Schutzgebietes VAEW „Bietsch- und Jolital" und der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 68 „Landschafts- und Naturschutzzonen";

Eingesehen die Bundesverordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28.Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 33 vom 13. August 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln vom 14. April 2000, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2000;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 6. März 2001, womit der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 1. März 2001 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Niedergesteln die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Niedergesteln am 14. April 2000 beschlossene Schutzgebiet VAEW „Bietsch- und Jolital" und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 68 „Landschafts- und Naturschutzzonen" werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und die Reglementsbestimmung in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--

==========

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI